

## Rechtsprechung

### I. EINKOMMENSTEUERPFLICHT FÜR SCHRIFTSTELLERHONORARE VON ORDENSLEUTEN

#### Urteil des Finanzgerichts München vom 23. 1. 1962

Aktenzeichen: I 282—286/61 I 11/62 u. I 2—7/62

Leitsatz:

*Ordensleute haben keinen Anspruch auf Erträge aus eigener Arbeit. Schriftstellerhonorare von Ordensleuten unterliegen daher nicht der Einkommensteuerpflicht.*

In der Einkommensteuersache 1954 mit 1959 des Paters XY unter Beiziehung der Ordensprovinz desselben, beide vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Otto Rembold und Ludwig Angerpointner, München 2, Karolinenplatz 2/II, hat auf dessen Sprungberufung gegen die Bescheide des Finanzamts Z vom 25. 5. und 30. 6. 1961 — St. Nr. 5/3327 — die I. Kammer des Finanzgerichtes München in der Sitzung vom 23. 1. 1962, an der teilgenommen haben:

1. Finanzgerichtspräsident Dr. Koschmann als Vorsitzender
2. Oberfinanzgerichtsrat Taurus als hauptamtlicher Beisitzer
3. Geschäftsführer Dr. Enz als ehrenamtlicher Beisitzer
4. Postoberinspektor Hasenöhl als ehrenamtlicher Beisitzer
5. Bauer Schuttenhofer als ehrenamtlicher Beisitzer

für Recht erkannt:

- I. Unter Abänderung der Einkommensteuerbescheide wird die Einkommensteuer für die Veranlagungszeiträume 1954 mit 1959 auf DM  $\phi$  festgelegt.
- II. Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.
- III. Der Streitwert wird auf DM 13 128,— festgestellt.

Gegen dieses Urteil ist die Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof in München 27, Ismaningerstraße 109, gegeben.

...

Die Rechtsbeschwerde kann bei der Geschäftsstelle des Finanzgerichtes München schriftlich (auch telegraphisch) oder zu Protokoll eingelegt werden. Dies kann nur bis zum Ablauf eines Monats geschehen, gerechnet vom Ende des Tages ab, an dem dies Urteil dem Steuerpflichtigen zugestellt worden ist (§§ 245, 246/1 AO). Bei Einlegung der Rechtsbeschwerde oder in der Begründung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Die Tatsachen, die zur Begründung dienen und die Beweismittel sind anzuführen. Auf die §§ 246, 249, 251 und 288—290 der Reichsabgabenordnung wird hingewiesen. Schriftsätze im Rechtsbeschwerdeverfahren sind in dreifacher Fertigung einzureichen (vgl. §§ 269 Absatz 1 und 298 Absatz 1 AO); die Frist für die Begründung beträgt 1 Monat, sie beginnt mit dem Ablauf der Rechtsbeschwerdefrist (§ 289 Absatz a AO).

#### GRÜNDE:

Streitig ist, ob Zahlungen eines Verlages an einen Orden auf Grund eines zwischen ihnen geschlossenen Verlagsvertrages über das von einem Ordensgeistlichen verfaßte Werk Einnahmen des Verfassers aus selbständiger Arbeit sind.

I.

Der Berufungsführer (Bf) ist Mitglied eines Ordens; er gehört innerhalb der Kle-riker zur Klasse der Professoren. Als solcher hat er die... Ordensgelübde abgelegt. Im Auftrag seines Ordens arbeitet er seit etwa dreißig Jahren an der Abfassung eines theologischen Quellenwerkes... Der Bf war vom Orden schon seit seiner Studienzeit besonders auf diese Arbeit vorbereitet worden und hatte sich auch als Professor... insbesondere mit dem Gegenstand des Quellenmaterials befaßt. Diese religionswissenschaftliche Arbeit erfolgte zuerst neben den sonstigen Ordensaufgaben. Seit... ist der Bf vom Orden von Nebenaufgaben freigestellt, so daß er seine volle Schaffenskraft der Abfassung des Quellenwerkes widmen kann. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stellt der Orden dem Bf die erforderlichen Arbeitsräume, Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung. Die Arbeit selbst unterliegt nach Inhalt und Form der Zensur durch den Orden und wie alle Veröffentlichungen der Genehmigung des Ordensoberen... Der...-Verlag hatte... durch Vertrag mit der Ordensprovinz die Verlagsrechte gegen Zahlung eines jeweiligen Autorenhonorars von zunächst neun und ab... zehn vom Hundert, vom Ladenpreis des ungebundenen Exemplars bzw. vom Subscriptionspreis, erworben.

Eine Betriebsprüfung bei der Ordensprovinz ergab, daß auf Grund des Verlagsvertrages von ihr folgende Honorare vereinnahmt worden sind:

	1954	1955	1956	1957	1958	1959
DM	28 734,—	16 473,—	15 974,—	7 723,—	8 015,—	7 441,—

Das Finanzamt sah in den Honorareinnahmen Einkünfte des Bf aus selbständiger Arbeit, weil das Gelübde der Armut hinsichtlich künftiger Vermögensvorteile nach § 310 BGB unwirksam und der Verzicht auf die Autorenhonorare zu Gunsten des Ordens steuerrechtlich als Verwendung der Einkünfte anzusehen sei. Demgemäß und unter sinngemäßer Anwendung des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 9. 2. 51 (Bundessteuerblatt 1951 III, Seite 73) sowie der Finanzministerialentschließung vom 18. 9. 1950 (S 2220—27/2—87/837 I) setzte es mit Bescheiden vom 25. 5. 61 (1954 mit 1957/58) und 30. 6. 1961 (1959) die Einkommensteuer (ESt) und die Umsatzsteuer (USt) fest auf:

	1954	1955	1956	1957	1958	1959
ESt DM	7 752,—	2 073,—	1 951,—	428,—	498,—	426,—
USt	1 134,95	—	—		keine Bescheide	

Dagegen richten sich die Sprungberufungen des Paters XY und seiner Ordensprovinz.

Zur Begründung lassen sie vortragen:

Vertragspartner des...-Verlages sei nicht der Verfasser, sondern die Ordensprovinz; sie habe auch die Honorare empfangen. Er selbst könne keine Einkünfte haben, weil er verpflichtet sei, dem Orden mit seiner Person und Schaffenskraft unentgeltlich zu dienen und er als Feierlich-Professe kirchenrechtlich erwerbsunfähig sei. Im übrigen hätte er bei dem Umfang des Werkes dieses nicht schaffen können, wenn nicht der Orden ihn von anderen Arbeiten entlastet, ihm wissenschaftliches Material zur Verfügung gestellt und ihn durch Stellung von Mitarbeitern und Hilfskräften gefördert hätte.

Eine analoge Anwendung des Urteils des Bundesfinanzhofes sei schon nach dessen Leitsatz unzulässig. Dem Urteil läge der Tatbestand zu Grunde, daß ein Ordensangehöriger ein Amt außerhalb seines Ordens ausübe; er dagegen sei aber nur innerhalb des Ordens tätig gewesen. Der Orden selbst habe mit der Schaffung des ... Quellenwerkes nichts anderes getan, als mit den modernen Mitteln der Glaubensverbreitung gedient, also ureigenste Aufgabe des Ordens und der katholischen Kirche überhaupt erfüllt. Diese Tätigkeit falle in die Hoheitsmacht des Ordens. Insoweit würde eine Besteuerung die Erfüllung der kirchlich-hoheitlichen Aufgaben des Ordens beeinträchtigen und gegen das Konkordat verstoßen.

## II.

Die Berufung ist begründet.

### a) Verfahrensrechtlich:

Die Bescheide sind gegen den Pater XY ergangen. Seine Rechtsmittelbefugnis ergibt sich aus § 238 AO. Zweifelhaft kann erscheinen, ob auch die Ordensprovinz zur selbständigen Einlegung eines Rechtsmittels befugt ist. Die Entscheidung dieser Frage kann jedoch dahingestellt bleiben. Mit ihrem Rechtsmittelantrag will sie letztlich nichts anderes, als in der Steuersache ihres Ordensmitgliedes gehört werden, denn aus ordensrechtlichen und tatsächlichen Gründen wirkt die Steuerfestsetzung und der Ausgang des Rechtsstreites für und gegen sie. Überdies kann sie als Haftende in Betracht kommen, sei es aus § 108 AO oder aus §§ 120 AO, 419 BGB. Dieses schutzwürdige Interesse wurde vom Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen im Wege der Beiziehung nach § 241 Absatz 2 AO berücksichtigt. Daß die Ordensprovinz ihren Antrag als „Sprungberufung“ bezeichnet hat, ist nach § 249 (1) 3 AO unbeachtlich. Diese Umdeutung entspricht sowohl dem Interesse der Antragstellerin als auch dem Bedürfnis des Verfahrensrechtes, denn die Beigezogene hatte hierdurch im Verfahren einerseits uneingeschränktes rechtliches Gehör, andererseits kann sie dieselben Rechte geltend machen, die dem Steuerpflichtigen selbst zustehen (§ 241 (3) AO). Ihr mit der Steuersache des Bf.s zusammenhängendes Rechtsschutzbedürfnis ist damit voll berücksichtigt.

### b) Einkommensteuerrechtlich:

Es kann dahingestellt bleiben, ob in der Verpflichtung des Bf.s auf Einkünfte aus eigener Arbeit zu Gunsten des Ordens zu verzichten, schon eine Abtretung künftigen Vermögens zu sehen ist und somit Nichtigkeit nach § 310 BGB eintritt. Die Nichtigkeit bedeutet nur, daß daraus Rechtsfolgen nicht hergeleitet werden können, d. h. in diesem Falle: Der Orden könnte seinen im Kirchenrecht begründeten Anspruch vor staatlichen Gerichten nicht durchsetzen. Das Ordensmitglied könnte etwaige Ansprüche gegen den Orden nur nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung verfolgen; die Erfolgsaussicht hierbei erscheint gering. Die tatsächliche Gestaltung wird durch die Nichtigkeit jedoch nicht berührt. Mag auch das bürgerliche Recht den Ordensgelübden nicht die uneingeschränkte rechtliche Wirkung beilegen, so können doch die hierdurch nach dem Willen der Beteiligten getroffenen und tatsächlich durchgeführten Vereinbarungen nicht unbeachtet bleiben. Dies gilt besonders im Steuerrecht, weil hier die steuerliche Anerkennung und Wirkung gerade an der tatsächlichen Durchführung der Vereinbarungen gemessen werden.

In tatsächlicher Hinsicht hat der Bf zwar eine Arbeit verrichtet, die gewöhnlich von freischaffenden Wissenschaftlern geleistet wird. Es ist aber auch möglich, daß mit der Abfassung eines wissenschaftlichen Werkes ein entsprechend vorgebildeter Angestellter beauftragt wird. Es ist schließlich auch denkbar, daß eine solche Arbeit, wenn im übrigen der Lebensunterhalt gesichert ist, unentgeltlich oder ehrenamtlich für eine dritte natürliche oder juristische Person geleistet wird. Wie der Dritte dann das Ergebnis dieser geistigen Arbeit verwertet, ist ohne Bedeutung für die Einkünfte des Verfassers selbst. Der Bf hat sich schon durch den Eintritt in den Orden verpflichtet, ihm mit seiner Schaffenskraft zu dienen. Er ist, unabhängig von seinen Dienstleistungen, durch sein Alimentationsrecht der Sorge um den Lebensunterhalt enthoben. Deshalb konnte und mußte er die ihm aufgetragene Arbeit verrichten, ohne daß ihm hieraus ein eigener Anspruch auf die Erträge aus dieser Arbeit erwachsen wäre. Mit der Fertigstellung des Werkes, seien es jeweils auch nur druckfertige Teilabschnitte, hat der Orden tatsächlich die Verfügungsmacht und das Verwertungsrecht erlangt. Er hat das Werk auch verwertet und den Verlagsvertrag abgeschlossen. Rechtsbeziehungen bestehen nur zwischen dem Verlag und dem Orden. Nur ihm stand der Anspruch auf Zahlung der „Autorhonorare“ zu; an ihn wurde auch tatsächlich geleistet. Dem Bf selbst sind dagegen aus seiner Tätigkeit keine Ansprüche auf Autorenhonorare erwachsen; er hat auch nichts empfangen, was irgendwie Entgeltcharakter haben könnte.

Die rechtliche Gestaltung und die tatsächliche Durchführung gestatten auch nicht, in der Zahlung der Honorare an den Orden eine Verwendung der Einkünfte durch den Bf zu sehen. Der Bf hat nur innerhalb des Ordens die ihm obliegenden Pflichten erfüllt, wofür ihm ein besonderes Entgelt nicht zusteht; Leistungen an außerhalb des Ordens stehende Dritte hat der Bf nicht erbracht. Die Einkünfte aus der schriftstellerischen Arbeit des Bf hat der Orden bezogen.

Der Bf ist deshalb zu Unrecht mit den Autorhonoraren zur ESt veranlagt worden. Die Frage ob in der Verwertung der Urheberrechte an einem mehrbändigen Werk durch die Ordensprovinz ein Betrieb gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes begründet wurde und die Ordensprovinz insoweit mit den Autorhonoraren körperschaftssteuerpflichtig wird, ist nicht Gegenstand des Rechtsstreites.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 309 AO, die Streitwertfeststellung auf § 320 AO.

## II. UMSATZSTEUERPFLICHT FÜR SCHRIFTSTELLER VON ORDENSLEUTEN

### Urteil des Finanzgerichts München vom 23. 1. 1962

Aktenzeichen: I 287—289/61 I 8—10/62

Leitsatz:

*Ordensleute leisten schriftstellerische Tätigkeit im Auftrag des Ordens; sie üben daher im Sinne des Steuerrechts keine selbständige Tätigkeit aus. Einkünfte des Ordens aus derartiger Tätigkeit stellen nicht steuerbare Umsätze der einzelnen Ordensperson dar.*